

Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift (Landesliste)

Eine Unterschrift ist nur gültig, wenn sie persönlich und handschriftlich geleistet worden ist. Unterschriften dürfen erst gesammelt werden, wenn die Landesliste, die unterstützt werden soll, aufgestellt ist. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig. Die Stimmberechtigten dürfen mit ihrer Unterschrift nur eine Landes- oder Bezirksliste unterstützen. Wer mehrere Listen unterzeichnet, macht sich nach § 108 d in Verbindung mit § 107 a des Strafgesetzbuches strafbar.



Ausgegeben
Bad Ems, 28. Juli 2025

Der Landeswahlleiter

i. V. Dr. Stephan Danzer

Unterstützungsunterschrift

Ich unterstütze hiermit durch meine Unterschrift die Landesliste der Partei

Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basidemokratische Initiative (Die PARTEI)

bei der Landtagswahl am 22. März 2026

(Vollständig in Maschinen- oder Druckschrift auszufüllen!)

Familienname:

Vornamen:

Tag der Geburt:

Anschrift (Hauptwohnung):

Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Wohnort

Ich bin damit einverstanden, dass für mich eine Bescheinigung des Stimmrechts eingeholt wird ¹⁾.

Datum, persönliche und handschriftliche Unterschrift

Bescheinigung des Stimmrechts ²⁾

Die Person, die die vorstehende Unterstützungsunterschrift geleistet hat, erfüllt die Stimmrechtsvoraussetzungen des § 2 des Landeswahlgesetzes, ist nicht nach § 3 des Landeswahlgesetzes vom Stimmrecht ausgeschlossen und ist stimmberechtigt.

Ort und Datum

Die Gemeinde-/Verbandsgemeinde-/Stadtverwaltung ³⁾

(Dienstsiegel)

1) Wenn die Person, die die Unterstützungsunterschrift geleistet hat, die Bescheinigung ihres Stimmrechts selbst einholt, streichen.

2) Das Stimmrecht darf jeweils nur einmal für einen Wahlkreisvorschlag und eine Landes- oder Bezirksliste bescheinigt werden; dabei darf nicht festgehalten werden, für welchen Wahlvorschlag die erteilte Bescheinigung bestimmt ist. Die Stimmberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein.

3) Nicht Zutreffendes streichen.

Datenschutzhinweise auf der Rückseite!

Datenschutzinformationen zu Unterstützungsunterschriften (Landesliste)

Für die mit Ihrer Unterstützungsunterschrift angegebenen personenbezogenen Daten gilt:

1. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten dient dazu, die Mindestzahl von Unterstützungsunterschriften für den einzureichenden Wahlvorschlag (Landes- oder Bezirksliste) nachzuweisen (§ 35 Abs. 4 Satz 3 Landeswahlgesetz).

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt auf der Grundlage von § 10 Landesdatenschutzgesetz in Verbindung Artikel 9 Abs. 2 Buchst. g Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit den §§ 35, 36, 41 und 42 Landeswahlgesetz und den §§ 33 bis 35 Landeswahlordnung.

2. Sie sind nicht verpflichtet, Ihre personenbezogenen Daten bereitzustellen. Ihre Unterstützungsunterschrift für den Wahlvorschlag (Landes- oder Bezirksliste) ist jedoch nur mit diesen Angaben gültig.
3. Verantwortlich für die Verarbeitung der mit Ihrer Unterstützungsunterschrift angegebenen personenbezogenen Daten ist die Unterstützungsunterschriften sammelnde Partei:

Rost, Martin, Die Partei, Kopischstr. 10, 10965 Berlin, datenschutz@die-partei.de

Nach Einreichung der Unterstützungsunterschriften bei der Landeswahlleiterin oder dem Landeswahlleiter ist die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter (Postanschrift: Landeswahlleiterin/Landeswahlleiter Rheinland-Pfalz, 56128 Bad Ems; E-Mail: wahlen@statistik.rlp.de) für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten verantwortlich.

Verantwortlich für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten bei der Erstellung der Stimmrechtsbescheinigung ist die Gemeinde-/Verbandsgemeinde-/Stadtverwaltung, bei der Sie mit Ihrem Hauptwohnsitz gemeldet sind.

4. Empfänger der personenbezogenen Daten ist der Landeswahlausschuss.

Empfänger der personenbezogenen Daten können auch Behörden, Gerichte und sonstige amtliche Stellen sein, wenn die Auskunft über Unterstützungsunterschriften zur Durchführung der Wahl oder eines Wahlprüfungsverfahrens erforderlich ist.

So können bei einer Beschwerde gegen die Zurückweisung eines Wahlvorschlags nach § 42 Abs. 5 Landeswahlgesetz der Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz und sonstige am Verfahren Beteiligte Empfänger der personenbezogenen Daten sein.

Ferner können bei Wahlbeanstandungen der Landtag, die sonstigen nach dem Landeswahlprüfungsgesetz am Verfahren Beteiligte sowie der Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz, in anderen Fällen auch andere Gerichte, Empfänger der personenbezogenen Daten sein.

5. Die Frist für die Speicherung Ihrer personenbezogenen Daten bestimmt sich nach § 91 Abs. 2 Landeswahlordnung. Ihre Unterstützungsunterschrift gehört zu den Wahlunterlagen, die sechs Monate nach der Wahl vernichtet werden können, wenn nicht die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter mit Rücksicht auf ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren etwas anderes anordnet oder sie für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein kann.
6. Nach § 10 Landesdatenschutzgesetz in Verbindung mit Artikel 15 Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten Auskunft verlangen.
7. Nach § 10 Landesdatenschutzgesetz in Verbindung mit Artikel 16 Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen die Berichtigung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen. Dadurch wird Ihre Unterstützungsunterschrift nicht zurückgenommen.
8. Nach § 10 Landesdatenschutzgesetz in Verbindung mit Artikel 17 Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen die unverzügliche Löschung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen, soweit Ihre personenbezogenen Daten für die Zwecke, für die sie verarbeitet wurden nicht mehr notwendig sind und die Speicherfrist gemäß § 91 Abs. 2 Landeswahlordnung abgelaufen ist, Ihre personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden oder der Verantwortliche zur Löschung verpflichtet ist. Dadurch wird Ihre Unterstützungsunterschrift nicht zurückgenommen.
9. Nach § 10 Landesdatenschutzgesetz in Verbindung mit Artikel 18 Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen statt der Löschung die Einschränkung der Verarbeitung verlangen, soweit Ihre personenbezogenen Daten für Zwecke, für die sie verarbeitet wurden nicht mehr notwendig sind oder Ihre personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden. Sie können die Einschränkung der Verarbeitung auch dann verlangen, wenn Sie der Auffassung sind, dass Ihre personenbezogenen Daten unrichtig sind. Durch einen Antrag auf Einschränkung der Verarbeitung wird Ihre Unterstützungsunterschrift nicht zurückgenommen.
10. Beschwerden können Sie an die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz (Postanschrift: Die/Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz, Hintere Bleiche 34, 55116 Mainz; E-Mail: poststelle@datenschutz.rlp.de) und gegebenenfalls an den Datenschutzbeauftragten des jeweils für die Datenverarbeitung Verantwortlichen richten.
11. Sie können diese Informationen auch auf der Homepage der Landeswahlleiterin oder des Landeswahlleiters unter www.wahlen.rlp.de ansehen.